OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851730/2/KPe

Datum:
Linz, 11. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des H A M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz vom 11.04.2022, GZ: 0080586/2022, betreffend Gewerbeanmeldung und Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 29.03.2022 hat der Beschwerdeführer (Bf) beim Magistrat Linz das freie Gewerbe „Verpackung und Versand“ am Standort seiner Wohnanschrift, nämlich X, L, Österreich, angemeldet. Diesem Antrag war eine Kopie der Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005 des Bf sowie eine „Zustimmungserklärung“ angeschlossen.

I.2. Mittels Schreiben vom 05.04.2022 des Bürgermeisters der Stadt Linz (belangte Behörde) wurde der Bf aufgefordert, bis zum 19.04.2022 Urkunden über den Nachweis seines Vor- und Familiennamens, sein Alter und über seine Staatsangehörigkeit (zB Reisepass oder amtlicher Lichtbildausweis) sowie Urkunden über den Nachweis seines Wohnsitzes vorzulegen. Hinsichtlich letzterer Urkunde wurde der Bf darauf hingewiesen, dass sich die in seiner Eingabe angeführte Wohnadresse nicht mit den Daten des Zentralen Melderegisters deckt. Dieses Schreiben hat der Bf im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde am 11.04.2022 persönlich übernommen. Im Rahmen dieser Vorsprache erklärte der Bf, den geforderten Identitätsnachweis nicht erbringen zu können.

I.3. Mit Bescheid vom 11.04.2022 zu GZ 0080586/2022 stellte die belangte Behörde einerseits fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die verfahrensgegenständliche Gewerbeausübung nicht vorliegen und untersagte andererseits die Gewerbeausübung.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schreiben vom 20.04.2022 fristgerecht erhobene Beschwerde, welche am 21.04.2022 persönlich bei der belangten Behörde übergeben wurde. Der Beschwerde angeschlossen waren Kopien der irakischen Geburtsurkunde und des irakischen Personalausweises des Bf, jeweils samt beglaubigter Übersetzung ins Deutsche. Der Bf ersuchte im Rahmen seiner Beschwerde das Missverständnis zu entschuldigen und die nunmehr im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urkunden zu akzeptieren.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 21.04.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus welchem sich der unter Punkt I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei ergibt. Insbesondere bestehen auch keine Widersprüche zu den Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde.

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 339 Abs 1 GewO 1994 sieht vor, dass die Gewerbeausübung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden ist. § 339 Abs 3 Z 1 GewO 1994 sieht vor, dass der Anmeldung „Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen“ anzuschließen sind.

Die Gewerbeanmeldung ist ein konstitutiver Akt, der von der Partei gesetzt wird. Das heißt, dass das Gewerberecht durch die Anmeldung begründet wird.

Die erfolgte Gewerbeanmeldung berechtigt den Anmeldenden zur Ausübung seines Gewerbes aber nur, wenn der Anmeldende einerseits alle materiellen Voraussetzungen der Gewerbeberechtigung erfüllt und andererseits eine allen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Anmeldung erstattet wurde (vgl. VwGH 30. 6. 1987, Zl 87/04/0018)

Ist die Gewerbeanmeldung unvollständig, weil ein wesentliches Element fehlt, dann liegt keine dem Gesetz entsprechende Gewerbeanmeldung vor und es kann daher auch kein Gewerberecht entstehen (vgl. VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047; VwSlg 14.924 A/1998)

Eine dem Gesetz entsprechende Gewerbeanmeldung liegt also nur dann vor, wenn dieser zumindest Kopien von Urkunden zum Nachweis von Vor- und Familiennamen der Person, Alter und Staatsangehörigkeit beigelegt sind. Zum Nachweis dieser Tatsachen sind jene Urkunden geeignet, die eigens für diesen Nachweis errichtet wurden (Gruber/Paliege-Barfuß, GewO^{7} § 339, FN 42).

Der Bf hat seinem Antrag eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005 vorgelegt. Eine solche Aufenthaltsberechtigungskarte dient gemäß § 51 Abs 2 AsylG 2005 aber lediglich zum Nachweis der Identität im asylrechtlichen Verfahren. In anderen Verwaltungsverfahren kann sie daher nicht als Identitätsnachweis herangezogen werden (vgl. Böckmann-Winkler in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 51 AsylG 2005, Anmerkung 2).

Aufgrund der Tatsache, dass der Bf der Gewerbeanmeldung keinen vom Gesetz geforderten Identitätsnachweis beigelegt hat, ist die Gewerbeanmeldung unvollständig und damit mit einem wesentlichen Mangel behaftet.

Im Verfahren zur Gewerbeanmeldung ist jedoch ein Nachreichen fehlender Unterlagen nicht möglich, weil – wie oben ausgeführt – nur mit einer mangelfreien Gewerbeanmeldung konstitutive Rechtsfolgen verbunden sind. Das Mängelverbesserungsverfahren gem. § 13 Abs 3 AVG ist daher nicht anwendbar und besteht auch kein diesbezüglicher Rechtsanspruch des Anmelders (vgl. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 339, Rdz 34).

Liegt im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung eine Anmeldungsvoraussetzung, insbesondere auch bestimmte Unterlagen, nicht vor, liegt aus Sicht der Behörde keine vollständige Anmeldung bzw keine wirksame Gewerbeanmeldung vor, die den Anmelder dazu berechtigt, mit der Gewerbeausübung zu beginnen (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047; VwSlg 14.924 A/1998); es ist kein Recht auf Gewerbeausübung entstanden.

Die Behörde hat im Verfahren zur Gewerbeanmeldung gemäß § 340 Abs 1 GewO 1994 zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen – wie im beschwerdegegenständlichen Fall aufgrund des Fehlens von Urkunden – nicht vor, hat die Behörde gem. § 340 Abs 3 GewO 1994 dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (vgl. VwGH 17.12.2002, 2002/04/0108 mwN; 18.5.2005, 2005/04/).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner